

Allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungs-Bedingungen

Sofern nicht andere Abmachungen schriftlich vereinbart worden sind, gelten für die von uns geschlossenen Verträge die folgenden Bedingungen -unser Vertragspartner wird jeweils als "Besteller" bezeichnet die Firma WESTPHAL ELEKTRIK GmbH als .Lieferer

1. Allgemeines

1.1 Mit Aufnahme der Geschäftsverbindung werden grundsätzlich unsere Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen anerkannt und sind Grundlage des Geschäftsverkehrs. Abweichende Bedingungen sollen nur gelten, wenn der Lieferer sie schriftlich anerkennt

1.2 Der Besteller kann sich auf Nebenabreden, abweichende Vereinbarungen oder andere Bedingungen nur berufen, wenn solche vom Lieferer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind

2. Angebot und Entwurf

2.1 Alle Angaben sind unverbindlich und freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferer. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Lieferung oder Rechnungsübersendung. Technische Änderungen, die dem Fortschritt dienen sind vorbehalten

2.2 Abbildungen, Maße und Gewichte in Prospekten und Angeboten sind annähernd und unverbindlich.

2.3 Die Unterlagen, Angebote und Ausarbeitungen des Lieferers dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt noch Mitbewerbern zugänglich gemacht oder zur Selbstausführung verwendet werden. Verstöße verpflichten zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 10.000 € vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Lieferer.

2.4 Bei Kauf auf Abruf hält sich der Lieferer 60 Tage ab Datum der Auftragsbestätigung an die Preise gebunden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Lieferer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder aber Mehrkosten berechnen.

3. Preise und Leistungsumfang

3.1 Die Preise verstehen sich ab Betrieb Celle ausschließlich Verpackung, Transportkosten sowie Versicherung oder anderer Aufwendungen.

3.2 Das Transportrisiko trägt der Besteller, auch bei vereinbarter Franko-Lieferung.

3.3 Angebote und vereinbarte Preise gelten nur bei Bestellung des gesamten Lieferumfangs und unter der Voraussetzung ununterbrochener Montage und unmittelbar anschließender Inbetriebnahme/Abnahme.

3.4 Der Besteller gewährleistet unter Ausschluss einer Haftung des Lieferers Eignung und Zustand aller Bauteile oder Bauwerke, soweit sie von ihm vorgeschrieben oder zur Verfügung gestellt werden, die mit den zu liefernden Teilen verbunden werden oder zusammenwirken.

3.5 Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt sind aber vom Lieferer erbracht wurden gelten als in Auftrag gegeben und werden nach Lohn- und Materialaufwand berechnet

3.6 Der Preis gilt vorbehaltlich irgendwelcher Währungsänderungen in Euro oder ausländischer Währung die nach unserer Angebotsabgabe eintreten oder bekannt werden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Ohne Sondervereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen, netto ohne Abzug:
30 % bei Auftragserteilung
30 % sofort nach Lieferung
30 % sofort nach Inbetriebnahme
10 % sofort nach Abnahme
Lieferungen In das Ausland Sind durch ein Akkreditiv abzuschichern.

4.2 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese anerkannt werden oder rechtskräftig durch gerichtliches Urteil festgestellt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

4.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferer auch ohne Nachweis eines Verzugschadens berechtigt. Verzugskosten in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu stellen, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Sämtliche Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung der gesamten offenstehenden Forderungen des Lieferers einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos Eigentum des Lieferers.

5.2 Der Besteller kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben.
Bei Verarbeitung mit fremden nicht dem Lieferer gehörenden Waren wird der Lieferer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Ware zu den fremdverarbeiteten. Die aus der Verarbeitung entstandenen neuen Sachen des Bestellers gelten als Vorbehaltswaren des Lieferers.

5.3 Wird die Ware durch den Besteller oder in dessen Auftrag an einen Dritten geliefert dann gelten hierdurch die dem Besteller gegen den Dritten zustehenden Forderungen als an den Lieferer abgetreten. Die Forderungsabtretung erstreckt sich auch auf Ansprüche gegen Versicherer sowie andere mit den abgetretenen Forderungen verbundene Rechte

Der Lieferer muss die ihm zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freigeben als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt

5.4 Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, den Dritten über die an den Lieferer erfolgte Abtretung zu benachrichtigen; der Lieferer wird hiermit durch den Besteller bevollmächtigt, dem Dritten namens des Bestellers die Abtretung anzuzeigen

5.5 Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer schriftlich Nachricht zu geben, sobald die vom Besteller gelieferte jedoch noch nicht bezahlte Ware verarbeitet worden ist und von dritter Seite auf den neu hergestellten Gegenstand oder auf den Veräußerungserlös Ansprüche geltend gemacht werden

6. Lieferzeit

6.1 Die Lieferzeit ist nur als ungefähre anzusehen Der Lieferer kommt nicht in Verzug, wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält

6.2 Der Lieferer bestätigt nach Prüfung Lieferzeiten, die mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können, Der Lieferzeit ist ausgesetzt bis zur Klärung des endgültigen Lieferumfangs. Auch bei verspäteter Ablieferung, selbst bei Fix-Terminen, die als solche ausdrücklich bestätigt sein müssen, hat der Besteller ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund keinen Anspruch auf Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden.

6.3 Sollte der Lieferer mit seinen Lieferverpflichtungen gegenüber der vorgesehenen Lieferzeit In Rückstand kommen scheidet jeder irgendwie geartete Schadensersatzanspruch aus, soweit der Rückstand auf das Vorliegen höherer Gewalt, auf Streik oder verspäteter Lieferung von Unterlieferanten beruht, vorausgesetzt, der Lieferer hat rechtzeitig bestellt

6.4 Wird dem Lieferer die Vertragserfüllung erschwert oder unmöglich gemacht durch Umstände, für deren Eintritt ihn kein Verschulden trifft, so Ist der Lieferer berechtigt vom Vertrag nach seiner Wahl ganz oder teilweise zurückzutreten

7. Versand, Anlieferung, Transport-Risiko

7.1 Der Versand erfolgt nach Weisung des Bestellers oder nach bestem Ermessen des Lieferers stets auf Gefahr des Bestellers an dessen bekannte Adresse

7.2 Der Lieferer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Transportrisiko des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern

7.3 Für etwaige Mängelrügen gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Eine Mängelrüge hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die vom Lieferer gelieferten Apparate dürfen nur nach den vom Lieferer zur Verfügung gestellten Montage und Betriebsvorschriften aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden. Für den Fall, dass die Nichtbeachtung dieser Betriebsvorschrift oder die Zuhilfenahme nicht vom Lieferer bestellter Monteure eine Nichterfüllung der Garantien bzw. Nichterreicherung der Leistungen unserer Apparate bewirkt, übernimmt der Lieferer hierfür keine Haftung. Für die Montage und Inbetriebnahme gelten unsere Montagebedingungen.

Für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten und die vertragsmäßige Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen, normaler Betrieb vorausgesetzt, wird eine Gewährleistung von 12 Monaten übernommen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb unserer Anlagen leisten wir nur dann Gewähr, wenn die von uns angegebenen Betriebsvorschriften beachtet werden. Ausgewechselte Teile werden unser Eigentum. Schadhafte werdende Teile sind zur Überprüfung an uns zu senden und können nach Wahl repariert oder ersetzt werden. Anfallende Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Garantiarbeiten können nur während der normalen Arbeitszeit ohne Berechnung erfolgen

8.2 Ansprüche auf Schadensersatz, Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen soweit der Lieferer Beseitigungsarbeiten durchführt. Außerhalb der an dem gelieferten Gegenstand zu erbringenden Mängelbeseitigungsarbeiten sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Das gilt sowohl für mittelbare wie auch unmittelbare Schadensersatzansprüche. Der Lieferer haftet insbesondere nicht für Schaden, die durch die Unterbrechung des Betriebes bei dem Besteller aufgrund von Mängeln des gelieferten Gegenstandes eintreten.

8.3 In der Inbetriebnahme des Liefergegenstandes liegt stets eine Abnahme, auch wenn noch Mängel zu beseitigen sind. Soweit die Lieferung in mehrere Teilanlagen zerfällt, kann der Lieferer die Abnahme Jeder Teilanlage nach deren Fertigstellung verlangen, soweit diese wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

8.4 Der Lieferer kann die Abnahme der Anlage durch den Besteller verlangen. Verzichtet, der Besteller ausdrücklich oder stillschweigend auf eine Abnahme oder ist er oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung durch den Lieferer nicht anwesend, so gilt die Anlage mit Prüfung durch den Lieferer als abgenommen.

9. Urheberrecht

Dem Besteller ausgehändigte Projekte, Zeichnungen, Kostenanschläge oder sonstige Unterlagen dürfen von diesem weder zum Nachbau benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind lediglich für den vorliegenden Auftrag und den Betrieb der gelieferten Anlage bestimmt. An diesen Unterlagen steht dem Lieferer das Urheberrecht zu und diese können zurückgefordert werden.

10. Nichtabnahme durch den Besteller

Kommt der Besteller seiner Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung nicht nach, so Ist der Lieferer berechtigt, als Schadensersatz mindestens 25 % der Auftragssumme zu verlangen, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Für sämtliche Aufträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Celle.

11.2 Bei Auslandsaufträgen werden -nach Wahl des Lieferers- alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris von 3 nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Für diese Entscheidung sind die vorstehenden Bedingungen in ihrem deutschen Text maßgeblich. Im Übrigen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anrufung dieses Weges findet nur statt wenn der Lieferer ihn ausdrücklich einschlägt.

11.3 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit. Die Vertragsparteien sind im übrigen verpflichtet eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.